



## 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen: "BSV Götzis" (Bogen-Sport-Verein Götzis).
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Götzis und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Vorarlberg, bzw. der Gemeinde Götzis.
- 1.3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## 2. Zweck

- 2.1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt körperliche Ertüchtigung, schießen mit Pfeil und Bogen, Durchführung von Turnieren und Lehrgängen, Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften im In- und Ausland.

## 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen:
  - 3.2.1. Vorträge
  - 3.2.2. Versammlungen
  - 3.2.3. gesellige Zusammenkünfte
  - 3.2.4. Diskussionsabende / Erfahrungsaustausch
- 3.3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - 3.3.1. Einmalige Aufnahmegebühr ab 18 Jahren und für Familien
  - 3.3.2. Mitgliedsbeiträge
  - 3.3.3. Erträge aus Veranstaltungen
  - 3.3.4. Spenden, Sammlungen
  - 3.3.5. sonstige Zuwendungen
- 3.4. Alle materiellen Zuwendungen oder Leistungen gehen in den Besitz des BSV-Götzis über und werden nicht zurückerstattet.

## 4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
  - 4.1.1. Ordentliche Mitglieder sind all jene Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr einbezahlt haben.
  - 4.1.2. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderen Verdiensten um den Verein ernannt werden.
- 4.2. Erwerb der Mitgliedschaft
  - 4.2.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, gleich welchen Alters und Geschlechtes werden.



- 4.2.2. Die Aufnahme kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4.2.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 4.3. Beendigung der Mitgliedschaft
  - 4.3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
  - 4.3.2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit gegen vorangehende schriftliche Kündigung möglich.
  - 4.3.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens oder nach nichtgeleisteten Jahresbeitrages bis Ende März des laufenden Vereinsjahres verfügt werden.
  - 4.3.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 3.3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
  - 4.3.5. Die freiwillig Austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge und/oder materieller Leistungen.
- 4.4. Mitgliedsbeitrag
  - 4.4.1. Einzahlungszeitraum ist Dezember des laufenden Jahres bis Ende März des folgenden Jahres.
- 4.5. Mehrfachmitgliedschaften
  - 4.5.1. Mehrfachmitgliedschaften sind unter folgenden Voraussetzungen erlaubt:
    - 4.5.1.1. Wenn der BSV-Götzis als Erstverein genannt und unter diesem bei Turnieren gestartet wird.
    - 4.5.1.2. Personen, welche sich aus beruflichen Gründen oder zu Ausbildungszwecken für einen bestimmten Zeitraum im Ausland befinden.
    - 4.5.1.3. Ausländische Vereinsmitglieder müssen bei internationalen Turnieren für den BSV-Götzis starten.
  - 4.5.2. Mitglieder, die eine Doppelmitgliedschaft ausüben, dürfen vereinsintern keine offiziellen Ämter bekleiden.

## **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.



- 5.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu.
- 5.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
- 5.4. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 5.5. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Vereins- & Platzreglement, Parcoursreglement und an das Trainingsreglement zu halten.

## 6. Vereinsorgane

- 6.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- 6.2. Generalversammlung
  - 6.2.1. Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet im ersten Quartal des laufenden Vereinsjahres statt.
  - 6.2.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt auf:
    - 6.2.2.1. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung.
    - 6.2.2.2. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder.
    - 6.2.2.3. Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen.
  - 6.2.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Post oder E-Mail, an die vom Mitglied, dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen.
  - 6.2.4. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
  - 6.2.5. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
  - 6.2.6. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 7 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (Post oder E-Mail) einzureichen.
  - 6.2.7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.



# Statuten des Vereins BSV-Götzis ZVR-Zahl: 868635781

- 6.2.8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem erreichten 18 Lebensjahr.
- 6.2.9. Die Generalversammlung ist bei Eröffnung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- 6.2.10. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.2.11. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.2.12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## 6.3. Aufgaben der Generalversammlung

- 6.3.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - 6.3.1.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
  - 6.3.1.2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
  - 6.3.1.3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
  - 6.3.1.4. Entlastung des Vorstands.
  - 6.3.1.5. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
  - 6.3.1.6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - 6.3.1.7. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
  - 6.3.1.8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
  - 6.3.1.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## 6.4. Vorstand

- 6.4.1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- 6.4.2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- 6.4.3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die



# Statuten des Vereins BSV-Götzis ZVR-Zahl: 868635781

nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

- 6.4.4. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstände sind wieder wählbar.
- 6.4.5. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von dessen Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 6.4.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6.4.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6.4.8. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Mitgliedsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 6.4.9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 6.4.4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 6.4.10) und Rücktritt (Punkt 6.4.11).
- 6.4.10. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 6.4.11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Punkt 3) eines Nachfolgers wirksam.

## 6.5. Aufgaben des Vorstands

- 6.5.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- 6.5.2. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - 6.5.2.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben.
  - 6.5.2.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
  - 6.5.2.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
  - 6.5.2.4. Information über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss bei der Generalversammlung.



6.5.2.5. Verwaltung des Vereinsvermögens.

6.5.2.6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

6.6. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

6.6.1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

6.6.2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.

6.6.3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

6.6.4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

6.6.5. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

6.6.6. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6.6.7. Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

6.6.8. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

6.7. Rechnungsprüfer

6.7.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

6.7.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung des Rechnungsabschlusses, sowie die Prüfung der Statutengemäßen Verwendung der Mittel.

6.7.3. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

6.8. Schiedsgericht

6.8.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

6.8.2. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.



- 6.8.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes stimmberechtigtes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 6.8.4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 6.8.5. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **7. Freiwillige Auflösung des Vereins**

- 7.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 7.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Götzis, den 10. Februar 2017